



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Seniorenhilfe Eppertshausen e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in 64859 Eppertshausen und ist im Vereinsregister Darmstadt eingetragen. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein Seniorenhilfe Eppertshausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitte "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Seniorenhilfe Eppertshausen ist eine Selbsthilfeorganisation, welche nach dem Genossenschaftsprinzip der gegenseitigen Hilfe arbeitet.
3. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Wohlfahrtspflege,
 - b) die Unterstützung von Personen bei Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören und
 - c) die Förderung der Bildung und Erziehung.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen,
 - b) Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören,
 - c) Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen,
 - d) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus,
 - e) kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen,
 - f) Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe,
 - g) Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren,
 - h) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen,

- i) gesellige, auch intergenerative Angebote um einer Vereinsamung im Alter entgegenzuwirken und die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit zu erhalten, wie Spiele- und Tanzveranstaltungen, Ausflüge, Besuch oder Durchführung von kulturellen (z.B. Theater, Lesungen, Singen, Vorträge usw.) oder sportlichen Veranstaltungen (z.B. Radtouren, Wanderungen usw.).

5. Umsetzung der Hilfsangebote

- 5.1 Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die unmittelbar i.S.d. § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.
- 5.2 Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung, sondern angemessene Zeitgutschriften, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben werden und auf der Grundlage eines Punktesystems erfolgen. Diese Zeitgutschriften dürfen ausschließlich für Zwecke i.S. d. § 2 Nr. 3 der Satzung eingelöst werden. Für die konkrete Abrechnung der Hilfeinsätze und dem genauen Umfang der angebotenen Hilfen wird vom Vorstand eine Arbeitsrichtlinie erstellt.

6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) alle natürlichen Personen,
- b) juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
- c) rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- c) durch schriftliche Aufkündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr,
- d) durch Ausschluss, der vom Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen wird.

4. Ausschlussverfahren: Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung im Vorstand Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinsangehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten
6. Es kann von der Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft vergeben werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag und Beiträgen zu Veranstaltungen freigestellt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und (gemäß der Satzung) die Beiträge pünktlich zu zahlen.
2. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Festsetzung des Jahresbeitrages bedarf der einfachen Mehrheit.
3. Vereinsinterne vertrauliche Informationen und Belange sowie personenbezogene Daten seiner Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern.
5. Für den Verein ehrenamtlich Tätige können einen angemessenen Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen und im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins erhalten. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann konkret nach Abrechnung oder im Rahmen einer angemessenen Pauschale gezahlt werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. **Organe des Vereins sind:**
 - a) die Mitgliederversammlung als oberstes Beschlussorgan des Vereins,
 - b) der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und bis zu 7 Personen:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
nach Möglichkeit
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) 1-3 Beisitzer/innen.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam oder durch einen der beiden Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

2. Bestellung des Vorstandes

Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Eine Nachwahl wird nur notwendig, wenn die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter 3 Personen sinkt. Freiwerdende Vorstandspositionen werden im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses neu verteilt oder nicht besetzt. Der 1. und 2. Vorsitz kann nicht gleichzeitig von einer Person ausgeübt werden.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, für einzelne Aufgabengebiete seiner Geschäftsführung Ausschüsse zu bilden. Er kann sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

4. Beschlussfassung des Vorstandes:

4.1 Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, formlos einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

4.2 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer an die Vorstandsmitglieder zu versenden und wird in der nächsten Vorstandssitzung ggf. korrigiert und angenommen.

4.3 Beschlüsse können auch über Punkte getroffenen werden, die nicht auf der Tagesordnung standen. Bereits getroffene Beschlüsse können nur bei Anwesenheit oder schriftlicher Stellungnahme aller Vorstandsmitglieder neu verhandelt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet im ersten Quartal eines Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind.

Die Einladungen erfolgen durch Brief oder E-Mail oder durch Veröffentlichungen in den folgenden Zeitungen:

- Eppertshausener Anzeigebblatt
- Eppertshäuser Wochenblatt.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich bei dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden eingereicht werden und begründet sein.

3. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entlastung des gesamten Vorstandes,

- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer/innen,
- c) Neuwahl des Vorstandes,
- d) Bestellung von zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten,
- e) jede Änderung der Satzung,
- f) Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- g) Auflösung des Vereins.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

5. Die ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eppertshausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke der Förderung der Seniorenhilfe und Jugendhilfe in Eppertshausen zu verwenden hat.

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.03.2025 beschlossen.

Sie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Die Satzung vom 23. April 1998 mit deren Änderungen tritt außer Kraft.

Eppertshausen, den 20.03.2025

.....
1.Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

Gründungsversammlung

23. April 1998

Rathaussaal Eppertshausen

1. Vorsitzender:	Gotthard Pohl
2. Vorsitzende:	Peter Langmaack
Schriftführerin:	Heidi Gotta
Kassenwart:	Werner Gemsjäger Dr.
Organisationsleiterin:	Christa Schmid
1. Beisitzer:	Klaus Schmid
2. Beisitzer:	Klaus Wanschura

1. Änderung am 24.08.1998

a) §1

2. Änderung am 20.02.1999

a) §2-Absatz 5

b) neues Logo für SHE

3. Änderung am 13.02.2004

§2-Absatz 3

4. Änderung am 25.03.2010

§7-Absatz 2

Schlussbestimmungen

5. Änderung am 17.03.2016

§2-Absatz 8

6. Änderung am 20.03.2025

Neue Vereinsatzung

20250203